

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen – Photovoltaikanlage bei Kevenhüll / Beilngries

Landkreis Eichstätt



Auftraggeber: Greenovative GmbH
Fürther Str. 252
D-90429 Nürnberg

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 - März 2025

1. Durchgeführte Begehungen:

09.03.22: 07.30 Uhr – 09.00 Uhr; Mäßig bewölkt, trocken
07.04.22 07.00 Uhr – 08.30 Uhr; bewölkt, teilweise leichter Regen
05.05.22: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr; bewölkt, trocken
28.05.22: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr; bewölkt, trocken
07.06.22: 06.00 Uhr – 07.30 Uhr; bewölkt, teilweise leichter Regen

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Feldnutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden abgeprüft. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen

Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Mitte Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von mind. 50m zur geplanten PV-Anlage in alle Richtungen mit untersucht. Die Begehungen fanden vormittags (keine Schneelage, geringe Windstärke, kein oder nur leichter Regen) statt.

Auf den betroffenen Ackerflächen wurde 2022 Getreide mittels ökologischen Landbau angebaut.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

3. Vorhabensbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet von Beilngries (Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern) und umfasst 12,2 ha mit dem Flurstück Fl.Nr. 1872 in der Gemarkung Kevenhüll. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb.

Das Plangebiet liegt auf der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Hochfläche im nördlichen Stadtgebiet von Beilngries. Die Hochfläche ist nur leicht wellig mit sanften Kuppen und Dolinen. Südlich der Anlage schließen Waldflächen des Ottmaringer Tals an, die durch die Kreisstraße EI 21 durchschnitten werden. Nördlich und westlich schließen sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten liegen Feldgehölze im Übergang zu den durch einzelne Wiesen aufgelockerten Waldflächen auf den Hangflächen zum Sulztal. Der südliche Ortsrand von Oberndorf weist einzelne Obstbaumwiesen auf, die jedoch teilweise stark verbracht sind. Weitere Strukturen sind einzelne Obstbäume und Heckenbestände entlang des Flurweges von Oberndorf nach Gösseltal, die nordöstlich am Planungsbereich vorbeiführen.

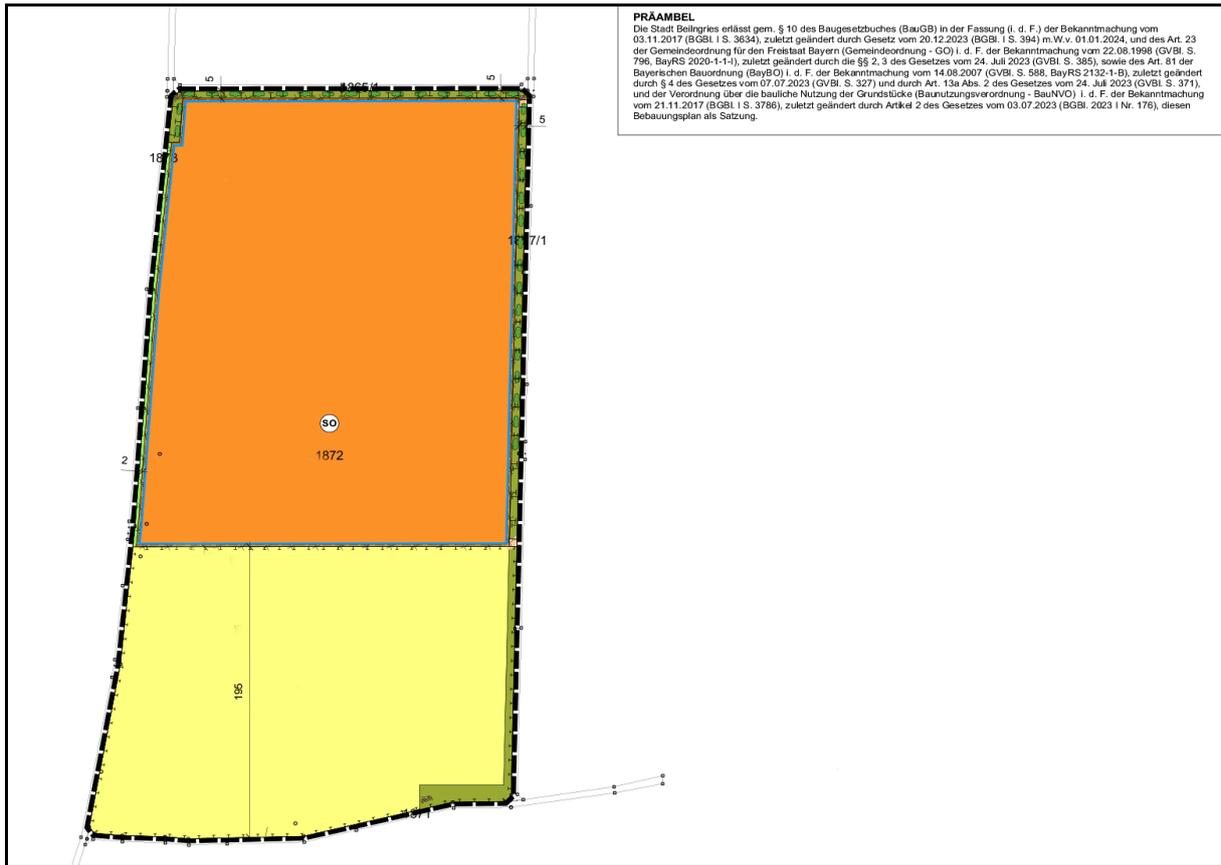


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage bei Kevenhüll (orange unterlegter Bereich)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die ausgeräumten Jurahochflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung, auch wenn die dortigen Ackerflächen ökologisch bewirtschaftet werden. Es fehlen Leitlinienstrukturen in Form von Gehölzen und Hecken. Somit dürften im Gebiet nur ein paar ubiquitäre Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus jagen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. In den ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen finden sich aber zahlreiche bedeutende Ackerwildkräuter in größeren Beständen, wie z.B. Frauenspiegel, Acker-Rittersporn, Rispen-Lieschgras, Kornblume und einige weitere mehr. Dies ist insb. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 09.03.22, 07.04.22, 05.05.22, 28.05.22 und am 07.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
Aves (Vögel)						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		Insgesamt 5 Revire innerhalb der geplanten PV-Anlage, 2 Reviere südlich	ja

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
					der PV-Anlage (in ca. 50m Entfernung) sowie zahlreiche weitere Brutpaare im Umfeld (südlich, nördlich und östlich der PV-Anlage in weit über 50m Entfernung zur PV-Anlage)	
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis cannabina</i> (Bluthänfling)	2	3	b		Nahrungsgast	nein
<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel)	3	V	b		1 ruf. Ex. + 1 ruf. Ex. in Getreideacker außerhalb Wirkraum	ja
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		1 Revier südlich angrenzend in Gehölzen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. fünf Revieren innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten südlich angrenzend weitere zwei Reviere in einem Abstand von ca. 50m zur PV-Anlage festgestellt werden (siehe Abb. 2). Zahlreiche weitere Brutpaare finden sich südlich, nördlich und östlich der PV-Anlage in deutlich über 50m Entfernung und damit weit außerhalb des Wirkraums. Somit sind insg. 5 Brutpaare dieser Art vom Bau der PV-Anlage betroffen. Die zwei Brutpaare südlich der PV-Anlage liegen in einer grenzwertigen Entfernung. In diesem Bereich unterbleibt aber eine Gehölzbepflanzung (Eingrünung) der PV-Anlage, weshalb keine Barrierewirkungen diesbezüglich zu erwarten sind und der Abstand zu den Modulen von über 50m eingehalten werden kann.

In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge von der Feldlerche um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig.

Weiterhin konnte die **Wachtel** mit einem rufenden Männchen in den Getreidefeldern innerhalb der geplanten PV-Anlage am 07.06.2022 vernommen werden. Weiter nördlich weit außerhalb des Wirkraums trat ein weiterer Rufer in Erscheinung. Somit ist von einem Brutpaar dieses Ackerbrüters auszugehen. Auch diese Art ist im Rückgang begriffen, weshalb entsprechende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Als Nahrungsgäste traten auf den Flächen der **Mäusebussard**, der **Bluthänfling**, der **Turmfalke**, die **Rauchschwalbe** und der **Rotmilan** auf. Für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Flächen weiter als Nahrungshabitat genutzt werden können bzw. im Umfeld ausreichend weitläufige Ackerlandschaften vorhanden sind.

Südlich angrenzend brütete ein Brutpaar der **Goldammer** im Bereich des dortigen Waldsaums in ausreichender Entfernung zur geplanten PV-Anlage.

Beeinträchtigungen sind somit für die **Feldlerche (5 Brutpaare)** und die **Wachtel (1 Brutpaar)** gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokalen Populationen dieser Arten nicht gesichert sind.

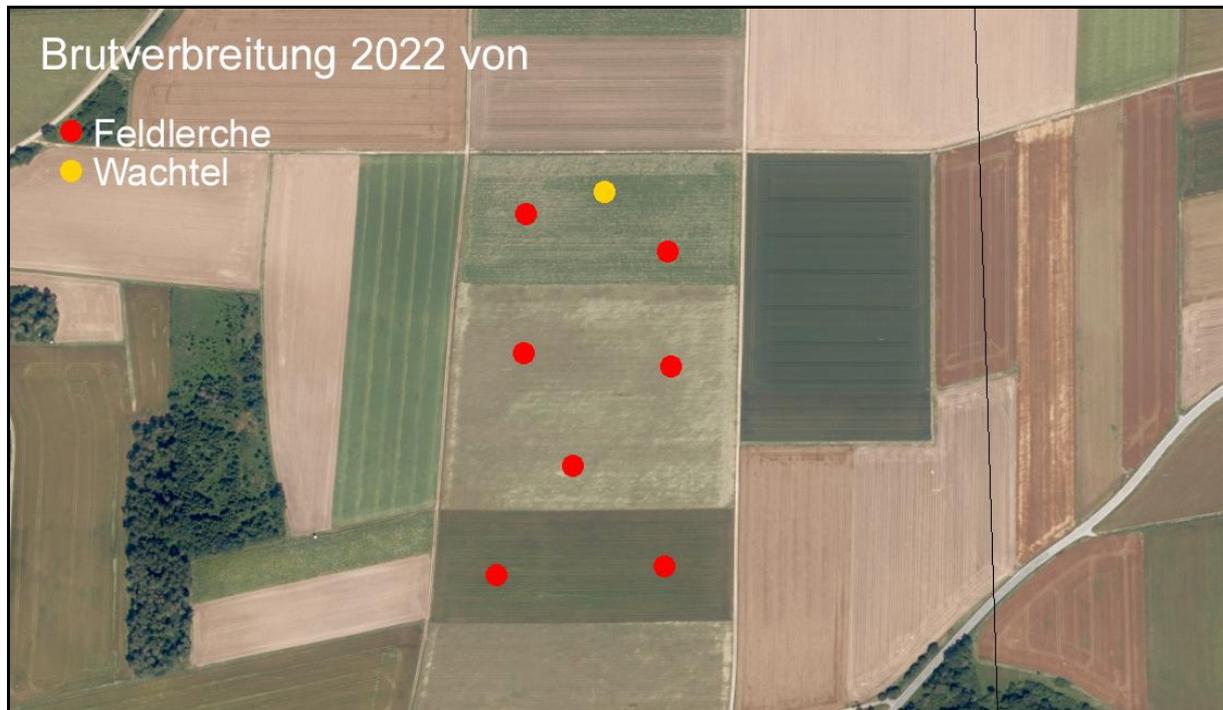


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche und der Wachtel im Wirkbereich des Projektes (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Wachtel zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage sollten unterbleiben oder nur mit niedrigwüchsigen Gehölzen (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche) durchgeführt verwendet, damit der Mindestabstand von über 50m zu Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) eingehalten werden kann. Im Südteil der PV-Anlage erfolgt aufgrund der Entfernung von ca. 50m zu den nächstgelegenen Feldlerchenrevieren keine Gehölzbepflanzung.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 5 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können (siehe Abbildung 3). Nachfolgender Plan zeigt die geplanten Maßnahmen auf der Fläche mit der Flurnummer 1697/0, Gemarkung Kevenhüll:

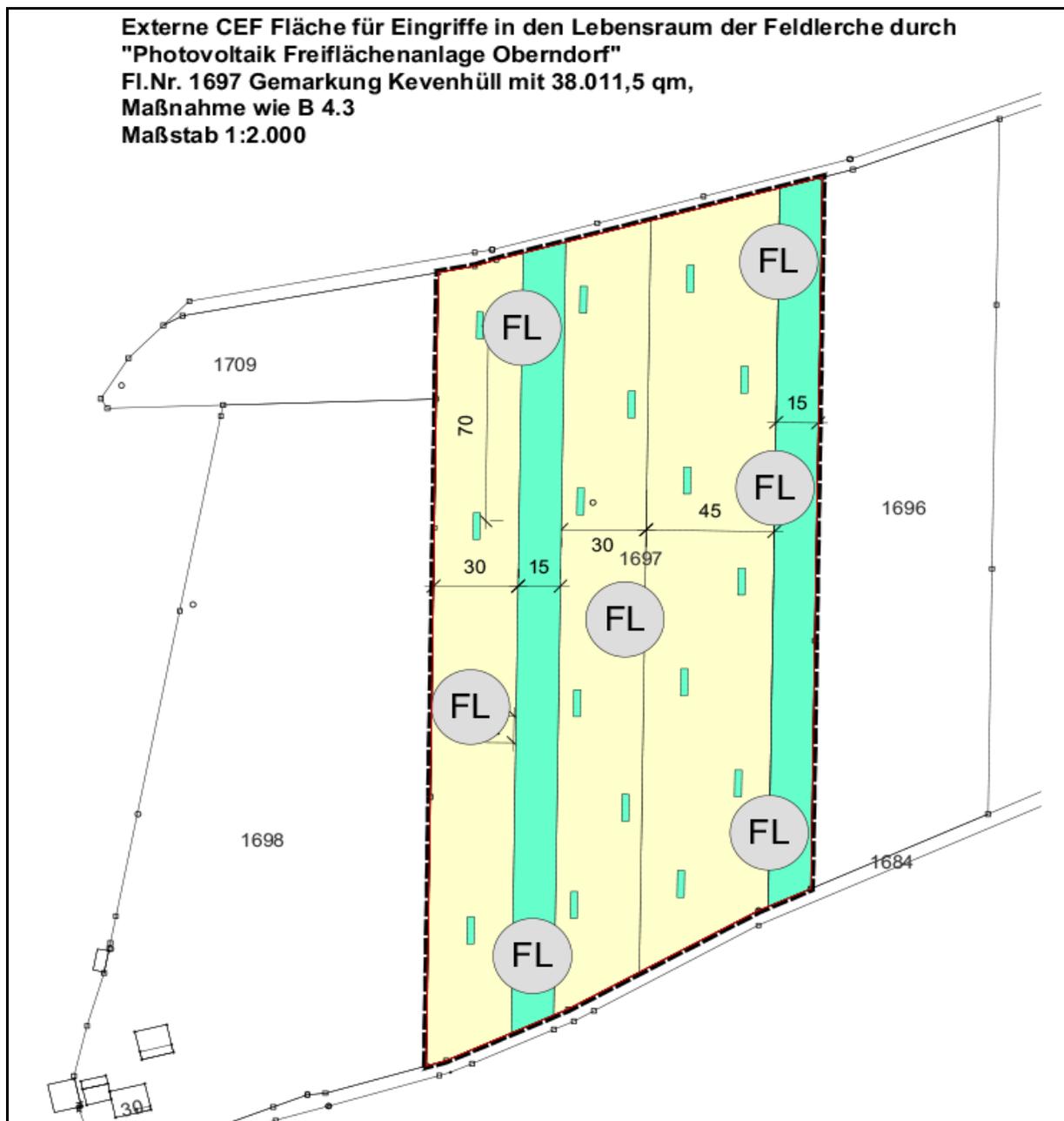


Abbildung 3: Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche in der Ausgleichsfläche bei Kevenhüll (grün unterlegte Bereiche)

Die Maßnahmen gelten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Feldlerche und Wachtel) und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

Folgende Varianten zur Schaffung von Feldlerchenrevieren und gleichzeitig eines Wachtellebensraum werden dabei umgesetzt:

- Herstellung einer Blüh- und Brachefläche mit einem Mindestumfang von 0,8 ha durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ Magerrasen mit Aussaatstärke 1g und Ackerflächen mit seltener Segetalflora, Pflegeschnitt nach dem 1. September, bei dichten Aufwuchs auch zwischen 15.05. und dem 30.05. möglich, um die Vegetation niedrig zu halten; Mahd mit Mahdgutabfuhr, kein Mulchen, Umbruch spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs. Alternativ ist eine vollständige Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (bis 01.03.).
- Die Mindestfläche für die Blühstreifen von ca. 0,1 Hektar pro Feldlerchenrevier darf nicht unterschritten werden.
- Entwicklung von Ackerflächen mit seltener Segetalvegetation durch landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des ökologischen Landbaus durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von hohen Kulturen wie Mais, Sonnenblumen, Sylvia. Verzicht auf dichte Kulturen wie Zuckerrüben, Klee, Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren möglich.
- Rotation der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstreifen und der Blühflächen im Rahmen einer ökologischen Fruchtfolge sind möglich.
- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal jährlich eine Stoppelbrache mit spätem Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, eine organische Düngung (nach Nährstoffabfuhr zur Aufrechterhaltung des Bodenlebens) ist im Rahmen des ökologischen Landbaus möglich.
- Anlage von 21 Feldlerchenfenstern (Flächengröße jeweils von 20 – 30m²). Im Bereich der Feldlerchenfenster erfolgt keine Ansaat.

5. Fazit

Durch den Bau einer 12,2 Hektar großen PV-Anlage bei Kevenhüll (Gemeinde Beilngries) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche und die Wachtel nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 01.03.2025

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de